

Satzung des Bürgervereins Bartolfelde

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen:

**„Bürgerverein Bartolfelde“
BVB**

Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lauterberg, Ortsteil Bartolfelde.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Präambel

Der Verein will durch seine Tätigkeit zur Verbundenheit mit dem Dorf als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum, mit seinen heimatlichen, geschichtlichen und kulturellen Traditionen sowie landschaftlichen Besonderheiten beitragen. Zweck des Vereins ist es weiter, der Allgemeinheit durch Jugend- und Altenhilfe gemeinnützig und mildtätig zu dienen.

Einzelzwecke und Durchführung

§ 52 Nr. 4 AO, Jugend- und Altenhilfe

- Der Verein leistet Hilfe bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen für ältere Menschen und bei der Kinder- und Jugendbetreuung
- Förderung der Bildung und Erziehung Jugendlicher im zu erhaltenden Jugendraum und Unterstützung der Tätigkeit des Stadtjugendpflegers
- aktive Mithilfe beim Betrieb der örtlichen Ganztagschule
- Angebote zur musischen und künstlerischen Erziehung
- Hilfe für alte Menschen bei der Einbindung in die Gesellschaft
- Förderung des Erhalts der Räumlichkeiten zur Betreuung von Senioren
- finanzielle Unterstützung bedürftiger Menschen bei gemeinsamen Fahrten, Klassenfahrten, Besichtigungen etc.

§ 52 Nr. 6 AO, Denkmalschutz und Denkmalpflege

- Förderung und Verbreitung des Wissens über das umgebende Karstgebiet bei Schulen, Vereinen, Touristen sowie anderen interessierten Gruppen
- Hilfe beim natürlichen Erhalt der in den Verordnungen vom 12.9.1980 und 20.6.2005 genannten örtlichen Naturdenkmale Nr. 27, 28 und 91.

§ 52 Nr. 21 AO, Sport

- Der Verein hilft bei allen durch Bewegung, Spiel oder Wettkampf ausgeführten körperlichen Aktivitäten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung. Um diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar zu ermöglichen, unterstützt er auch die dazu notwendige Infrastruktur, Einrichtungen, Geräteausstattung und sportlichen Ver-

- anstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Sportvereine
- Ziel ist die Heranführung der Kinder- und Jugendlichen an den Sport durch ortsnahe Sportausübung.

§ 52 Nr. 22 AO, Heimatpflege und Heimatkunde

- der Verein fördert die Verbundenheit mit der dörflichen Heimat und ihren kulturellen sowie geschichtlichen Traditionen
- Vorträge, Führungen und Lesungen werden zur Pflege der Bildungswerte angeboten
- die Aufarbeitung und der Erhalt materieller und immaterieller historischer Grundlagen und deren Dokumentation sollen so erfolgen, dass sie Bestandteil eines Heimatmuseums oder des Stadtarchivs werden können

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein die Förderzwecke unmittelbar selbst verwirklichen durch Finanzierung der die Satzungszwecke umsetzenden Tätigkeiten und Veranstaltungen der Alten- und Jugendhilfe, des Sports, des Denkmalschutzes und der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Verwendung der Mittel des Bürgervereins Bartolfelde darf nur satzungsgemäß erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt die dem Zweck des BVB fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

Auslagenersatz kann bei Nachweis in steuerlich anerkannter Höhe geleistet werden.

§ 3

Finanzierung

Die für die Ausstattung und Tätigkeit des BVB erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:

- durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen oder materielle Unterstützungen und Spenden,
- durch Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Bürgervereins Bartolfelde sind:

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger Bartolfeldes werden oder jeder, der sich mit dem Ort verbunden fühlt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, einer Austrittserklärung mit einer

dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem BVB ausgeschlossen werden. Ausschlussgrund kann auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages sein.

(3)

Fördernde Mitglieder:

- sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen die Tätigkeit des BVB unterstützen.
- können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des BVB ideell oder materiell unterstützen.

(4)

Ehrenmitglieder:

- sind Personen, die sich besondere Verdienste bei der Vereinstätigkeit erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organisation des BVB

Organe des BVB sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des BVB (§ 4 Abs. 2 und 4). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nach Satz 2 nicht zustande, muss binnen eines Monats die Versammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. Sie gilt dann als beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Versammlung darauf hingewiesen wurde.

(2)

Mitgliederversammlungen finden statt:

- jährlich mindestens einmal,
- wenn der Zweck der Gemeinschaft es erfordert oder
- wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3)

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist schriftlich einberufen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Absendedatum. Die

Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4)

Die Mitgliederversammlung beschließt bzw. bestätigt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und anderer Organe,
- b) den Haushalt des BVB und die Mitgliedsbeiträge,
- c) den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen
- g) Aufnahmen und Ausschlüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weitergeführt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- er kann durch bis zu 3 beratende Beisitzer ohne Stimmrecht unterstützt werden.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand nach § 26 BGB, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst gilt die Beschränkung des § 181 BGB.

(2)

Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des BVB, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Seine Geschäftsführung hat der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke zu dienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) Führung und Kontrolle der laufenden Vereinsaktivitäten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- e) Erteilung der Aufnahmebestätigung von Mitgliedern.

(3)

Der Vorstand ist berechtigt, ohne Vorabmandat durch die Mitgliederversammlung, eine Satzungsänderung zur Steuerbegünstigung des Vereins vorzunehmen.

(4)

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Arbeitsgruppen können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 9

Auflösung des BVB und Änderung seines Zwecks

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme von Änderungen nach § 8 (3) sowie der Beschluss zur Auflösung des BVB können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen fällt an die Stadt Bad Lauterberg im Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung des Bürgervereins Bartolfelde wurde am 16. März 2013 errichtet und trat am gleichen Tage in Kraft.